



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Berufsgenossenschaft Verkehr Post-Logistik  
Telekommunikation  
-Dienststelle Schiffssicherheit-  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg

**Betreff: Sport- und Freizeitzwecke im Sinne der Seesportbootver-  
ordnung (SeeSpbootV)**

Aktenzeichen: WS 25/6262.9/2-2-0

Datum: Bonn, 20.03.2019

Seite 1 von 1

Nach Regel 1.2 Nr. 5 des Teils 6 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6a SchSV gilt Teil 6 nicht für Kleinfahrzeuge, die nicht gewerbsmäßig zu Sport- und Freizeitzwecken eingesetzt werden.

Ein Einsatz zu Sport- und Freizeitzwecken im Sinne des Schiffssi-  
cherheitsrechts liegt vor, wenn er der Erholung und der Ausübung  
eines Hobbies dient, da nur in diesem Fall von einer geringen Gefähr-  
dung von Schiff und Besatzung ausgegangen werden kann.

Ich bitte darum, diese Definition auch bei der Einordnung der im  
Rahmen der Seenotrettung im Mittelmeer eingesetzten Fahrzeuge zu-  
grunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

